

Satzung der „Sozialen und kulturellen Interessengemeinschaft Krippen (Suki) e. V.“

vom 04.November 2003 geändert am 11.März.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Soziale und kulturelle Interessengemeinschaft Krippen (Suki) e.V.“
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Bad Schandau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die sozialen und kulturellen Aktivitäten in Krippen zu fördern. Schwerpunkt der Förderung ist die Kinderbetreuung im Vorschulalter z.B. im Kindergarten „Fuchs & Elster“.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 77, §§ 51 – 68).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch: Rücklagebildung für besonders ausgewiesene Vorhaben wie Kauf, Anmietung und Ausbau von geeigneten Räumlichkeiten und deren Einrichtung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mittel der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten öffentlichen Rechtes werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird Erworben durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages.
Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss oder
 - c) Auflösung der juristischen Person
 - d) Den Tod des Mitgliedes
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung einzuräumen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem Kassenwart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied zur einzelnen Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand bestellt den Schriftführer.
2. Die Mitglieder bestellen den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und wählen ihn auf Dauer von drei Jahren. Zur Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis deren Nachfolger gewählt sind.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Leitung der Vereinsarbeit,
 - b) die Mitgliederversammlung von wichtigen Beschlüssen und Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen,
 - c) in der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Entlastung schriftlich vorzulegen (Bei Vorlegen und Prüfen eines Rechenschaftsberichtes ist eine Entlastung durch eine Mitgliederversammlung auch zwischenzeitlich möglich) und
 - d) Anträge auf Aufnahme bzw. Ausschlussverfahren zu entscheiden

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliederndes Vereins.
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt haben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine einfache Mehrheit der Erschienenen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Bestellung und Wahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) Entscheidung über Grundsätze der Vereinspolitik
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl einer Revisionskommission, bestehend aus mindestens zwei Kassenprüfern, die weder Vorstandsmitglied noch Angestellte des Vereins sind

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vorstand und mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder das Fortbestehen des Vereins nicht mehr für sinnvoll erachten und darüber hinaus in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein protokollarisch festgestellter Beschluss erfolgt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die „Elisabeth- und- Werner-Kirschner-Stiftung“ gemeinnützig anerkannte

Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Gültigkeit der Satzung

1. Wenn eine Bestimmung dieser Satzung ungültig werden sollte, so wird dadurch nicht die ganze Satzung hinfällig.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Wenn eine redaktionelle Bearbeitung dieser Satzung nachträglich erforderlich sein sollte, kann diese durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.
4. Der Vorstand hat das Recht, eine Satzungskommission zu berufen, die die nach § 9 Abs. 3 genannten Pflichten wahrnimmt.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht am 4. November 2003 beschlossen.

Bad Schandau den 04.November 2003, geändert am 11.März.2014